

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 33:

N hat hier nichts als (unberechtigte) Erbin erlangt, sondern allenfalls etwas als Beschenkte, so dass ein Anspruch aus § 2018 BGB von vornherein ausscheidet. Zu prüfen ist aber § 985 BGB. Dann müsste der Schmuck Nachlassbestandteil sein. Daran fehlt es, wenn er nach § 929 BGB auf N übertragen worden ist. Den Antrag zur Einigung mit N hat E durch F als Botin abgegeben. Nach § 130 Abs. 2 BGB änderte der Tod der E nichts an der Wirksamkeit dieses Antrages. N hat den Schmuck und somit die Übereignung nach § 151 BGB auch angenommen. Dies war rechtlich möglich nach § 153 BGB. Somit ist N Eigentümerin des Schmuckes. Möglich bleibt aber ein Anspruch der Erben gegen N aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB. Dann müsste die Übereignung rechtsgrundlos erfolgt sein. Rechtsgrund der Übereignung sollte eine Schenkung sein. Für das Zustandekommen der Schenkung gilt dasselbe wie für das Zustandekommen der dinglichen Einigung. Fraglich ist jedoch, ob die Schenkung im vorliegenden Fall einer Form bedurfte. Dies könnte sich aus § 2301 BGB ergeben. Nach den Umständen des Falles sollte die Schenkung gerade wegen des bevorstehenden Todes der Schenkerin erfolgen. Es handelt sich also um eine „Schenkungen von Todes wegen“. Dafür verlangt § 2301 Abs. 1 BGB die erbrechtliche Form. Anders wäre es nur, wenn E die Schenkung nach § 2301 Abs. 2 BGB noch vollzogen hätte. Vollendet war der Vollzug jedenfalls nicht. Faktisch gesehen, war der Vollzug allerdings kaum zu verhindern. Dies genügt jedoch nicht für § 2301 Abs. 2 BGB, wenn die Erben wenigstens theoretisch die Vollendung der Schenkung noch verhindern können. So lag der Fall hier. Denn mit dem Tode der E ging deren Stellung als Auftraggeber auf ihre Erben über. Infolgedessen konnten sie nach § 671 Abs. 1 BGB den Auftrag an F jederzeit widerrufen. Somit ist die Schenkung nach § 125 BGB wegen Formmangels nichtig. Der Anspruch auf Leistungskondition ist gegeben.